

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ vom 13. Februar 2007

Der Ärztliche Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu verbessern, er stellt aber mit Bedauern fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf den Anforderungen eines wirksamen Gesundheitsschutzes nicht entspricht. Unsere Bedenken zu dem Gesetzentwurf und Vorschläge zu seiner Verbesserung sind im Folgenden genannt:

zu § 1 Rauchverbot

Wie in dem Entwurf treffend aufgeführt wird, enthält der Tabakrauch zahlreiche krebserregende Stoffe, für die es keine tolerablen Grenzwerte gibt (siehe Seite 6). Aus unserer Sicht folgt daraus, dass die Bürger und Bürgerinnen soweit wie möglich und nicht nur „grundsätzlich“ vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen sind. Die in dem Gesetz vorgeschlagenen Ausnahmen wie die Erlaubnis für die Einrichtung nicht näher spezifizierten Raucherräume halten wir daher für verfehlt. Folgender Änderungsbedarf ergibt sich daraus:

Vorblatt, B. Lösung, die Begründung zu Inhalten und Maßnahmen des Gesetzes (Seite 8), die Begründung zu § 1 Abs. 1 (Seite 10);
...„grundsätzlich“.... entfällt

§ 1 Rauchverbot, Abs. 3 und 4 entfällt

zu § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 schränkt das Rauchverbot auf „vollständig umschlossenen Räume“ ein. „Offene Gebäude, Bauwerke und Räumlichkeiten“ werden von dem Rauchverbot ausgenommen (Begründung zu § 1 Absatz 2, Seite 10). Die Ausnahme wird damit begründet, dass in den teilweise umschlossenen Räumen die Möglichkeit bestehe, dass der Rauch abzieht und damit „die Gefahren des Passivrauchens verringert“ werden. Dies ist inkonsistent. Der Entwurf zielt darauf ab, die Gefahren des Passivrauchens zu beseitigen. Damit verträgt sich nicht, dass schon eine Verringerung der Gefährdung durch das Passivrauchen für das Schutzziel ausreichen sollte. Der Schutz vor dem Passivrauchen muss auch in teilweise umschlossenen Räumen, wie z.B. den Einrichtungen an Bus-, Straßenbahn- und Nahverkehrshaltestellen gelten. Folgende Streichung bzw. Ergänzungen sind vorzunehmen:

Begründung zu § 1 Abs. 2. (Seite 10): Der erste Satz entfällt

§ 1 Abs. 2. (Seite 3) und die Begründung zu Inhalten und Maßnahmen des Gesetzes, 3. Zeile (Seite 8) sind zu ergänzen: ...in vollständig *oder teilweise* umschlossenen Räumen,...

zu § 1 Abs. 1, Unterpunkt 3

Das Rauchverbot erstreckt sich nur auf Personenbahnhöfe der öffentlichen Eisenbahnen (§ 1, Abs. 1, Unterpunkt 3). Der Unterpunkt sollte dahingehend erweitert werden, dass das Rauchverbot auch für die entsprechenden stationären Einrichtungen des Luftverkehrs (nach § 2, Abs. 2 Buchstabe c) und des Schiffverkehrs (nach § 2, Abs. 2 Buchstabe d) gilt.

zu § 1 Abs. 3 und 4

Sollte die Einrichtung von Raucherräumen zugelassen werden, so ist dies allenfalls annehmbar, wenn 1) aus ihnen kein Rauch in die übrigen Räume dringt und 2) niemand in der Ausübung seiner beruflichen oder staatsbürgerlichen Pflichten oder sonstiger Anliegen diese Räume betreten muss. Wenn diese Mindestanforderungen nicht festgeschrieben sind, hat das Gesetz seinen Kerninhalt verloren. Folgender Zusatz wäre notwendig:

§ 1 Rauchverbote, Abs. 3

„Die Räume sind so zu gestalten, dass kein Tabakrauch in die in § 1, Abs. 1 genannten Räume dringt. Niemand darf genötigt sein, diese Räume in der Ausübung seiner beruflichen oder staatsbürgerlichen Pflichten oder sonstiger Anliegen außer dem Rauchen zu betreten.“

zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Benennung der in Abs. 1, Buchstabe b aufgeführten Einrichtungen ist unzureichend. Die Begründung (Seite 11) wiederholt lediglich die Begriffsbestimmung des §2 Abs. 1, Buchstabe b und fügt ein einziges Beispiel dafür an, was unter den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zu verstehen ist. Dies schafft nicht die notwendige Klarheit.

zu § 3 Hinweispflicht

Die Kennzeichnung der Räume, in denen das Rauchen verboten ist, sollte einheitlich ausgestaltet werden (mit Vorgabe von Text, Bild und Größe).

zu § 5 Ordnungswidrigkeiten

Da es sich bei den potentiellen Übertreterinnen und Übertretern des Gesetzes um Personen handelt, deren Bereitschaft das Gesetz zu respektieren durch ihre Nikotinabhängigkeit gemindert ist, sind gerade bei den Rauchverboten klare und spürbare Sanktionen erforderlich. Andernfalls ist das Scheitern des Gesetzes in der Vollzugspraxis vorprogrammiert. Zu den Sanktionen gehören, a) dass die Hausrechtsinhaber und Betreiber der Verkehrsmittel belangt werden, wenn sie nicht dafür Sorge tragen, dass das Rauchverbot in ihrer Einrichtung eingehalten wird (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, II Inhalte und Maßnahmen des Gesetzes, Seite 8), und b) die Festlegung von Bußgeldern für

widerrechtliches Verhalten von Rauchern sowie den Hausrechtsinhaber und Betreibern von Verkehrsmitteln. Die folgenden Ergänzungen werden vorgeschlagen:

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

„Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Abs. 1 bis 3 in einem dem Rauchverbot unterliegenden Raum raucht *oder als Hausrechtsinhaber und Betreiber des Verkehrsmittels nicht für die Einhaltung des Rauchverbots Sorge trägt.*“

„Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße *von mindestens ...Euro* bei Verstößen gegen das Rauchverbot durch Raucher und mindestensEuro bei Verstößen durch den Hausrechtsinhaber und Betreiber des Verkehrsmittels geahndet.*“

„*Bei Verstößen gegen das Rauchverbot in Anwesenheit von Kindern und Schwangeren erhöhen sich die Geldbußen auf das Doppelte.*“

* Als Mindestbeträge werden 75 Euro (Raucher) bzw. 500 Euro vorgeschlagen.

zu Artikel 1

Die Kurzbezeichnung des Gesetzes mit „Bundesnichtraucherschutzgesetz“ ist irreführend. Das Gesetz dient dem Schutz der Allgemeinheit vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens und kann als solches treffend unter dem Kürzel Bundes-GSGP (Bundes-Gesetz zum **S**chutz vor den **G**efahren des **P**assivrauchens) oder Bundes-GSP (Bundes-Gesetz zum **S**chutz vor dem **P**assivrauchen) geführt werden.

zu Artikel 2 Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Der Zusatz zu §5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) überdeckt die Tatsache, dass der Bund nur die Arbeitnehmer in seinem Kompetenzbereich, nicht aber alle übrigen Arbeitnehmer durch ein Rauchverbot vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens schützt.

Die Bundesregierung besitzt für ein allgemeines Rauchverbot am Arbeitsplatz die Kompetenz. Es gibt keinen Grund, der die Schlechterstellung der allgemeinen Arbeitnehmerschaft gegenüber den Arbeitnehmern des Bundes bezüglich des Gesundheitsschutzes vor dem Passivrauchen rechtfertigen würde. Wir halten es daher für angemessen, dass §5 der ArbStättV in folgender Weise geändert wird:

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 ArbStättV: „*Das Rauchen ist an allen Arbeitsstätten untersagt.*“

§ 5 Abs. 2 ArbStättV: entfällt

zu Artikel 3 Änderung des Jugendschutzgesetzes

Die Änderung des Jugendschutzgesetzes bezüglich der Anhebung des Alters zur Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche ist zwar sehr wünschenswert, wirkt aber in dem vorliegenden Gesetzentwurf wie ein Fremdkörper. Der Gesetzentwurf zielt allein darauf ab, den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu sichern. In Anbetracht der Tatsache, dass für die Änderung des Jugendschutzgesetzes ein breiter gesellschaftlicher Konsens besteht - und dieser selbst von der Tabakwirtschaft geteilt wird, - sollte für eine diesbezügliche eigenständige Gesetzgebung kein Hindernis bestehen. Damit kann Artikel 3 entfallen.